

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 33/2023 für Stadtratssitzung am 19.06.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: Entwurf Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung

am: 24.05.2023

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 die neue Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch beschlossen. Diese wurde nach der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Kommunalamt des Landkreises Nordsachsen angezeigt. Mit Schreiben vom 10.05.2023 bestätigte das Kommunalamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Anzeige und wies gleichzeitig darauf hin, dass für die beratenden Ausschüsse im § 4 der Satzung analog zu beschließenden Ausschüssen Zuständigkeiten (Aufgabengebiete) benannt sein müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten daher Regelungen hierzu in Form einer Satzungsänderung getroffen werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch zuzustimmen.


Schlobach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch mit der Mehrheit seiner Mitglieder am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Bei § 4 der Hauptsatzung werden nach Abs. 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Grundschulangelegenheiten,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- (5) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege, Wald- und Gewässerunterhaltung
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den ...

Schlobach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.